

FAKTENPAPIER

Verpflichtung zu regelmäßigen Energieaudits ab 2015

DIE ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE 2012/27/EU

2007 haben sich die EU-Mitgliedsstaaten darauf verständigt, den Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 % zu vermindern. Im Zuge dessen hat die EU-Kommission 2011 eine neue Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU) initiiert, deren Umsetzung zur Novellierung des „Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)“ führt.

Dieses wird daher die dargestellten Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umsetzen und damit einen weiteren Schritt der deutschen Energiesparziele verwirklichen. Der Gesetzesentwurf wurde am 06.03.2015 vom Bundesrat verabschiedet und tritt nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt nun voraussichtlich Ende April/Anfang Mai 2015 in Kraft.

Die größte Neuerung ist die Einführung von verpflichtenden Energieaudits für alle kommunalen und privaten Unternehmen, soweit diese nicht als kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition gelten.

KMU-DEFINITION

Die für die Einstufung eines Unternehmens als KMU maßgeblichen Faktoren sind:

1. Zahl der Mitarbeiter und
2. entweder Umsatz oder Bilanzsumme:

Unternehmenskategorie	Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Quelle: eig. Darstellung/KMU-Richtlinie

Diese Schwellenwerte gelten nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften. Eine Firma, die Teil einer größeren Gruppe ist, muss gegebenenfalls Daten zur Mitarbeiterzahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme dieser Gruppe einbeziehen. Hierzu gibt es detaillierte Regelungen bezüglich verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen. Die Auditierungspflicht betrifft jedoch nicht nur Unternehmen des sogenannten Produzierenden Gewerbes, sondern auch den

Handel, Banken, Tourismus, Versicherungen, private Krankenhäuser, ect. Der Unternehmerbegriff hat keine weitere Spezifikation erhalten, was bedeutet, dass auch Unternehmen der öffentlichen Hand von der Verpflichtung betroffen sind. Ist eine Kommune – mit mehr als 5000 Einwohnern und mehr als 10 Mio. Euro Jahresumsatz – zu mindestens 25 % an einem kommunalen Betrieb beteiligt, liegt kein KMU vor und die Auditierungspflicht besteht.

Die genannten Schwellenwerte beziehen sich jeweils auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei neugegründeten Unternehmen ohne Jahresabschluss werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Die Mitarbeiterzahlen beruhen auf Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur anteilig berechnet.

Als Hilfestellung für Unternehmen: bei der Umsetzung der Auditpflicht wird das BAFA ein Merkblatt veröffentlichen, in dem auf spezielle Fragen, z.B. der Auditpflicht bei Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen, eingegangen wird.

MINDESTKRITERIEN AN DAS ENERGIEAUDIT

Alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, müssen bis zum 05. Dezember 2015 ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchführen. Die Audits sind danach alle vier Jahre zu wiederholen. Die DIN EN 16247-1 stellt den Ablauf einer qualifizierten Energieanalyse dar und beinhaltet in der Regel eine Analyse des Energieverbrauches sowie eine Potenzialanalyse. Dies geschieht auf Basis einer Erfassung von min. 90 % des gesamten Energieverbrauches, der den Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden kann.

Des Weiteren muss für die Durchführung des Energieaudits ein Verantwortlicher bestellt werden. Hier stellt der Gesetzesentwurf klare Anforderungen an die Personen, die ein Energieaudit durchführen:

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
 - den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung

oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss,

und

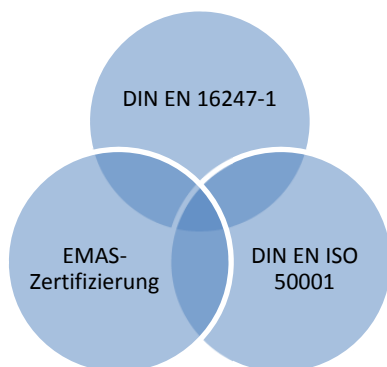
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Das Energieaudit ist weiterhin hersteller-, anbieter-, und vertriebsneutral durchzuführen. Personen, die diese Anforderungen erfüllen, werden in einer Liste des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, dass unternehmensinterne Personen mit der Auditierung beauftragt werden. Diese müssen jedoch die Aufgaben u.a. weisungsfrei und unabhängig wahrnehmen können.

VERPFLICHTUNGSBEFREIUNG

Unternehmen, die bereits zwischen 2012 und 2015 ein Energieaudit durchgeführt haben, sind insoweit von der Verpflichtung befreit, als dass die Pflicht als erfüllt angesehen wird. Allerdings müssen auch diese Unternehmen alle vier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits, ein weiteres Energieaudit durchführen, welches den dargestellten Anforderungen entspricht. Unternehmen, die bis zum 05. Dezember 2015 ein Energiemanagementsystem nach der DIN 50001 oder ein Umweltmanagement nach EMAS installiert haben, sind von der Verpflichtung zum Energieaudit freigestellt.



Quelle: eig. Darstellung

Das BAFA wird nach dem EDL-Entwurf durch den Gesetzgeber bevollmächtigt, die Einhaltung der Einführung des Energieaudits zu überprüfen. Dies wird aufgrund von Stichprobenkontrollen geschehen. Das BAFA hat hierzu den Unter-

nehmen eine angemessene Frist zur Vorlage des Nachweises über das erfolgte Audit zu setzen. Das bedeutet, dass hier keine zentrale Registrierung der Unternehmen erfolgt und es auch keine Pflicht zur Meldung des Energieaudits gibt. Sollte eine Verpflichtungsbefreiung vorliegen, muss das Unternehmen dies nach Aufforderung durch das BAFA angeben und ein gültiges DIN EN ISO 50001- Zertifikat oder einen gültigen Eintragungs- und Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle nachweisen.

Für den Fall, dass das Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird, wird die Bundesstelle für Energieeffizienz dies als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 50.000 Euro Strafe ahnden.

AUSBLICK

Energieaudits werden bereits heute in vielen Unternehmen genutzt, um systematische Verbesserungschancen zu identifizieren. Aber auch für kleine und mittlere Unternehmen bietet das Energieaudit erhebliche Vorteile auf dem Weg zu mehr Energieeffizienz. Die EU-Kommission geht in ihrer Folgeabschätzung zum Gesetzesentwurf davon aus, dass ein typisches Audit zur Energieeinsparungen von 20 % führt, wovon die Hälfte ohne oder mit nur geringen Investitionen erzielt werden können.

NÜTZLICHE VERWEISE:

- www.bmwi.de
- www.energieeffizienz-online.info
- www.bafa.de

SERVICES ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ:

- Informationen zum Thema
- Fachvorträge
- Veranstaltungen

ANSPRECHPARTNERIN:

Katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de

Tel.: 0631 – 205 75 7157

www.energieagentur.rlp.de